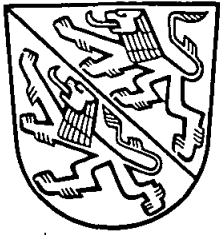


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom

11. Juli 1984

Nr. 1128

Gemeinde Ermatingen

Baulinienplan Dorfbach (Hauptstrasse-Hard) Genehmigungsgesuch

1. Mit Protokollauszug der Sitzung vom 9. Mai 1984 ersucht der Gemeinderat von Ermatingen um Genehmigung des Baulinienplans Dorfbach für den Bereich zwischen Hauptstrasse und dem Areal Hard. Den Beilagen ist zu entnehmen, dass beim Planaufgabe- und Beschluessverfahren den formellen Anforderungen des Baugesetzes entsprochen wurde. Aufgrund von zwei Einsprachen während der Auflage vom 1. Juni bis 30. Juni 1983 wurde der Baulinienplan geändert, so dass eine zweite Auflage (2. April bis 1. Mai 1984) notwendig wurde. Da weder eine Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht noch eine Gemeindeabstimmung verlangt wurde, steht einer Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Der vorliegende Baulinienplan ergänzt bereits genehmigte Baulinienpläne entlang des Dorfbaches. Der Abschnitt zwischen Hauptstrasse und dem Areal Hard ist für das Ortsbild von grosser Bedeutung. Mit dem vorliegenden Plan wird einerseits die Stellung der bestehenden Gebäude gesichert und andererseits der geplante Fussweg ermöglicht.
Die Baulinien wurden durch die kantonalen Instanzen vorgeprüft; in den Berichten der zuständigen Amts-

stellen wurden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Zu beachten ist durch die Behörde der Wunsch des Tiefbauamtes, dass bei der Projektierung des Fussweges im Profil der Bachunterführung mit dieser Amtsstelle Kontakt aufgenommen wird. Aus planerischer Sicht ist der Baulinienplan zweckmässig; die verschiedenen Baulinien sind auf dem Plan definiert; er kann genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan Dorfbach (zwischen Hauptstrasse und Hard) 1 : 500, Ermatingen, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Ermatingen, 8272 Ermatingen, unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk
 - Architekturbüro U. Spreiter, Blumenweg 20, 8272 Ermatingen
 - Baudepartement (2)
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER
i. V. Der Adjunkt

Thomas Kötzig